



Anti-Doping Programme



Leitfaden zur Meldepflicht
Spielzeit 2011/12



Das UEFA-Meldepflicht-Programm

Angaben zum Aufenthaltsort beschreiben, wo sich Spieler an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Zeit aufhalten. Das Zusammentragen dieser Angaben ist heute ein fester Bestandteil der Antidopingprogramme sämtlicher Sportarten. Angaben zum Aufenthaltsort müssen eingereicht werden, damit Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerben reibungslos funktionieren können.

Im Rahmen des UEFA-Meldepflicht-Programms wird von allen Klubs, die an der UEFA Champions League teilnehmen, verlangt, dass sie Angaben zum Aufenthaltsort ihrer Spieler für Trainings und bei Abwesenheiten einreichen. Dies gilt ab der Woche nach der Auslosung der Gruppenphase der UEFA Champions League und endet am Tag nach dem Ausscheiden des Klubs aus dem Wettbewerb.

Das Meldepflicht-Programm stellt sicher, dass alle Spieler für unangekündigte Dopingkontrollen zur Verfügung stehen, womit die Wahrscheinlichkeit unentdeckten Dopings verringert wird. Für den Versuch, Kontrollen zu umgehen, gilt ein progressives System, das Bussen für Klubs bzw. umfangreiche Sperren für Spieler vorsieht.

Das UEFA-Meldepflicht-Programm wurde speziell für den Fussball geschaffen und nimmt sowohl die Klubs als auch die Spieler in die Verantwortung. Das System soll die besonderen Gegebenheiten im Fussball berücksichtigen und gleichzeitig eine möglichst abschreckende Wirkung in Bezug auf Doping ausüben. Dies wird erreicht, indem die Anforderung der strikten Haftung (Verantwortung des einzelnen Sportlers) der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) sowie die damit verbundenen Sanktionen übernommen werden und gleichzeitig anerkannt wird, dass im Profifussball die Klubs für die Festlegung der Trainingsprogramme und die Anwesenheitskontrolle ihrer Angestellten (der Spieler) verantwortlich sind.

Die UEFA-Regeln zur Meldepflicht sind in Anhang E des UEFA-Dopingreglements, Ausgabe 2011 enthalten. Das vorliegende Dokument wurde verfasst, um das Verständnis dieser Regeln zu vereinfachen. Im Falle von Abweichungen zwischen diesem Dokument und dem UEFA-Dopingreglement gelten die Bestimmungen des Reglements.





Inhaltsverzeichnis

Das UEFA-Meldepflicht-Programm.....	2
1. Begriffsdefinitionen.....	4
2. Meldepflichtverletzungen.....	5
3. Meldepflichtverletzungen durch Klubs.....	6
4. Meldepflichtverletzungen durch Spieler	8
5. Fallstudien	10
Fragen und Antworten	14
A. Ratschläge für Klubs	14
B. Ratschläge für Spieler	16
C. Teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort	17
D. Internationaler Registrierter Testpool der FIFA (IRTP).....	19
ANHANG 1.....	21
Regeln zur Meldepflicht	21
(Anhang E des UEFA-Dopingreglements, Ausgabe 2011).....	21
ANHANG 2.....	26
UEFA-Kontaktangaben betreffend Meldepflicht	26



1. Begriffsdefinitionen

Nachfolgende Begriffe haben in den Regeln zur Meldepflicht folgende Bedeutung:

Meldepflichtverletzung (Spieler)

Hierbei handelt es sich um einen Oberbegriff für Nichteinhaltungen und Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse.

UEFA-Nichteinhaltung (Spieler)

Die ersten drei Meldepflichtverletzungen durch einen Spieler innerhalb einer fortlaufenden Zeitspanne von fünf Jahren gelten als Nichteinhaltungen. Jede weitere Verletzung wird normalerweise als Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis registriert. Mit Nichteinhaltungen verstösst der Spieler nicht gegen die Antidoping-Vorschriften. Nichteinhaltungen stellen keinen Verstoss gegen den Welt-Anti-Doping-Code (WADC) dar.

Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis (Spieler)

Ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis ist eine Meldepflichtverletzung durch einen Spieler nach Erreichung von Schritt P3. Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse sind Verstösse gegen den WADC und drei Versäumnisse innerhalb von 18 Monaten können zu einer Sperre führen.

UEFA-Nichteinhaltung (Klub)

Dabei handelt es sich um eine Meldepflichtverletzung durch einen Klub. Sie wird nicht als Verstoss gegen den WADC gewertet.

Teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort (Spieler)

Ein Spieler, der dieser Anforderung untersteht, muss der UEFA für Tage, an denen er einem Teil einer Trainingseinheit seiner Mannschaft nicht beiwohnen kann, folgende Angaben liefern:

- genauer Aufenthaltsort
- einstündiges Zeitfenster, wenn der Spieler am angegebenen Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung steht

Personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort – IRTP (Spieler)

Ein Spieler, der im Internationalen Registrierten Testpool der FIFA (IRTP) verzeichnet ist, muss gemäss den Anforderungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements, das auf dem WADC basiert, personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort liefern. Spieler müssen für jeden Tag Angaben zu ihren regelmässigen Aktivitäten und ihrem Spielplan machen und für jeden Tag ein einstündiges Zeitfenster angeben, wenn sie für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stehen.

Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften

Bezeichnung für einen Verstoss gegen den WADC bzw. das UEFA-Dopingreglement. Ein Spieler wird für mindestens ein Jahr gesperrt, wenn er einen meldepflichtbezogenen Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften begeht. Diese Stufe wird nach drei Nichteinhaltungen innerhalb von fünf Jahren und anschliessend drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen innerhalb von 18 Monaten erreicht.



3. Meldepflichtverletzungen durch Klubs

Eine Nichteinhaltung durch einen Klub ist jeglicher Verstoss gegen eine mannschaftsbezogene Regel zur Meldepflicht gemäss UEFA-Dopingreglement. Die Konsequenzen infolge einer Nichteinhaltung hängen davon ab, ob sich der Klub innerhalb der vorangehenden fünf Jahre eine weitere oder mehrere Nichteinhaltungen zu Schulden kommen lassen hat.

Die Klubs müssen der UEFA jede Woche ihre Trainings- und Spielpläne liefern. Diese Informationen müssen mittels der entsprechenden Formulare bis 12.00 Uhr (MEZ) jeweils am Freitag der Vorwoche eingereicht werden. Darin müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Datum der Trainingseinheit
- Trainingsbeginn und -ende
- genauer Ort der Trainingseinheit
- Namen der bei einzelnen Trainingseinheiten abwesenden Spieler

Die Klubs können diese Informationen ändern, vorausgesetzt, dass die Änderungen der UEFA vor Beginn der entsprechenden Trainingseinheit unterbreitet werden.

Bei wiederholter ungenauer, unvollständiger oder verspäteter Einreichung der Angaben durch einen Klub wird dieser an die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer verwiesen. Bei jedem Vorfall kann eine höhere Strafe verhängt werden. Ausserdem beeinflussen Meldepflichtverletzungen durch einen Klub die Meldepflichtanforderungen an dessen Spieler: Je mehr Verletzungen begangen werden, desto strenger werden die Anforderungen an alle Spieler des betroffenen Klubs, ungeachtet dessen, wie oft die einzelnen Spieler die Meldepflicht verletzt haben. Nach einer dritten Nichteinhaltung durch einen Klub müssen die Spieler des Klubs teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen. Nach einer vierten Nichteinhaltung werden einige oder alle Spieler des Klubs im Internationalen Registrierten Testpool der FIFA (IRTP) registriert.

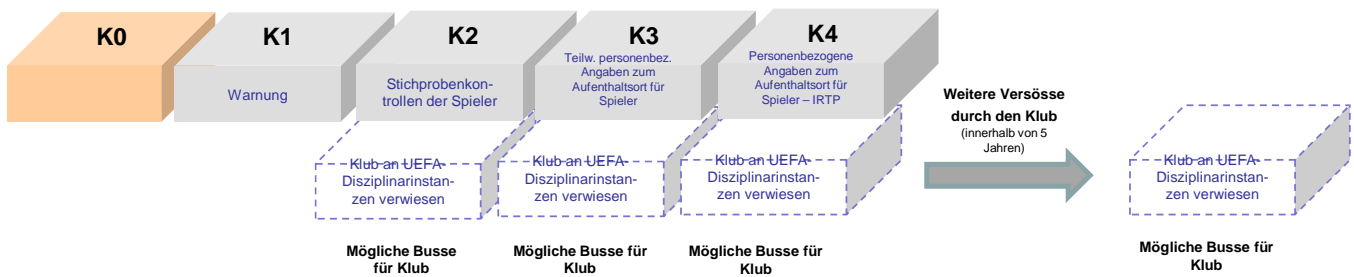
Die Konsequenzen von Nichteinhaltungen durch Klubs sehen folgendermassen aus:

- **1. Nichteinhaltung** (Klub auf Stufe C1): Der Klub wird von der UEFA schriftlich benachrichtigt und auf die Konsequenzen weiterer Nichteinhaltungen aufmerksam gemacht.
- **2. Nichteinhaltung** (Klub auf Stufe C2): Sie wird der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet und die Spieler des Klubs werden stichprobenartig in und ausserhalb von Wettbewerben kontrolliert.
- **3. Nichteinhaltung** (Klub auf Stufe C3): Sie wird der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet und die Spieler des Klubs müssen teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen.
- **4. Nichteinhaltung** (Klub auf Stufe C4): Sie wird der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet und einige oder alle Spieler des Klubs können im Internationalen Registrierten Testpool der FIFA registriert werden.

Die Phasen der Nichteinhaltung durch einen Klub sind in Abbildung 2 aufgeführt. Begeht ein Klub seine 5. und 6. (oder mehr) Nichteinhaltung innerhalb von fünf Jahren, zieht dies keine weiteren

Konsequenzen für die Spieler nach sich. Der Klub hingegen wird weiter an die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer verwiesen und hat bei jeder weiteren Nichteinhaltung mit höheren Bussen zu rechnen.

Abbildung 2: Weitere Stufen der Meldepflichtverletzungen durch Klubs

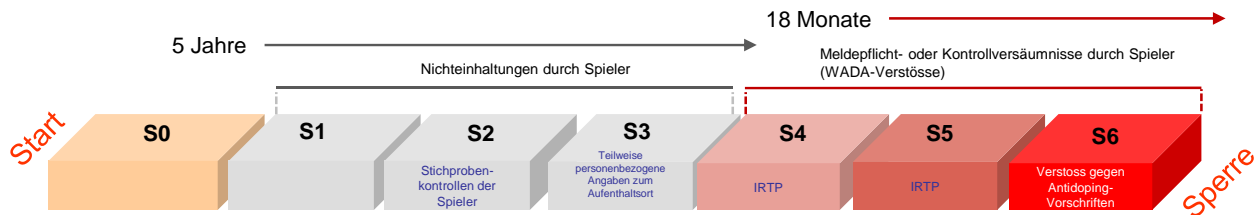


4. Meldepflichtverletzungen durch Spieler

Eine Meldepflichtverletzung durch einen Spieler ist ein Verstoss gegen jegliche spielerbezogene Regel zur Meldepflicht gemäss UEFA-Dopingreglement. Die Konsequenzen aus einer Meldepflichtverletzung hängen davon ab, ob sich der Spieler bereits früher eine oder mehrere weitere Verletzungen zu Schulden kommen lassen hat.

Gemäss Abbildung 3 beginnen alle Spieler bei ihrer ersten Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb mit einer reinen Weste (es sei denn, der Spieler habe einen früheren Eintrag, der gemäss UEFA-Dopingreglement anerkannt ist; in einem solchen Fall liegt es im Ermessen der UEFA, die Ausgangssituation des Spielers festzulegen). Je mehr Verstösse die Spieler begehen, desto schwerwiegender werden die Konsequenzen, von Stichprobenkontrollen bis hin zu strengeren Meldepflichtanforderungen. Sobald ein Spieler die Stufe P4 erreicht, wird die UEFA von der FIFA verlangen, ihn in den Internationalen Registrierten Testpool der FIFA (IRTP) aufzunehmen, wo er dazu verpflichtet wird, personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort gemäss dem FIFA-Anti-Doping-Reglement und dem Welt-Anti-Doping-Code einzureichen.

Abbildung 3: Weitere Stufen der Meldepflichtverletzungen durch Spieler




Die Meldepflichtanforderungen an einen Spieler hängen üblicherweise von den Meldepflichtverletzungen durch seinen Klub ab. In Fällen, in denen ein Spieler, der die personenbezogene Meldepflicht verletzt hat, zu einem Klub transferiert wird, für den keine Nichteinhaltungen registriert sind, werden die Verletzungen der Meldepflicht durch den Spieler verwendet, um seine Meldepflichtanforderungen festzulegen.

Obschon gegen einen Spieler aufgrund von Meldepflichtverletzungen durch seinen Klub strenge Meldepflichtanforderungen verhängt werden können, kann ein Spieler nur aufgrund von Versäumnissen bezüglich der personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort gesperrt werden. Meldepflichtverletzungen durch einen Spieler werden über fünf Jahre registriert, auch wenn er zu einem anderen Klub wechselt.

Die Konsequenzen einer Meldepflichtverletzung sehen für die einzelnen Stufen folgendermassen aus:

1. Bei einem ersten Versäumnis einer Dopingkontrolle aufgrund einer unangekündigten Abwesenheit (und dem Versäumnis, innerhalb einer Stunde zu erscheinen), wird der Spieler für eine erste Nichteinhaltung verwahrt (Spieler auf Stufe P1).
2. Nach einer zweiten Nichteinhaltung führt die UEFA Stichprobenkontrollen durch (Spieler auf Stufe P2).

- 
3. Verpasst er zum dritten Mal eine Dopingkontrolle, muss er der UEFA teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen und wird weiterhin stichprobenartig getestet (Spieler auf Stufe P3).
 4. Eine vierte verpasste Dopingkontrolle oder das Versäumnis, vollständige und genaue teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen, gilt als erstes Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis des Spielers und die UEFA wird von der FIFA verlangen, den Spieler im FIFA-IRTP zu registrieren (Spieler auf Stufe P4).
 5. Drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse innerhalb von 18 Monaten bei gleichzeitiger Registrierung im IRTP (Spieler auf Stufe P6) stellen einen Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften dar und der Spieler wird für ein bis zwei Jahre gesperrt.

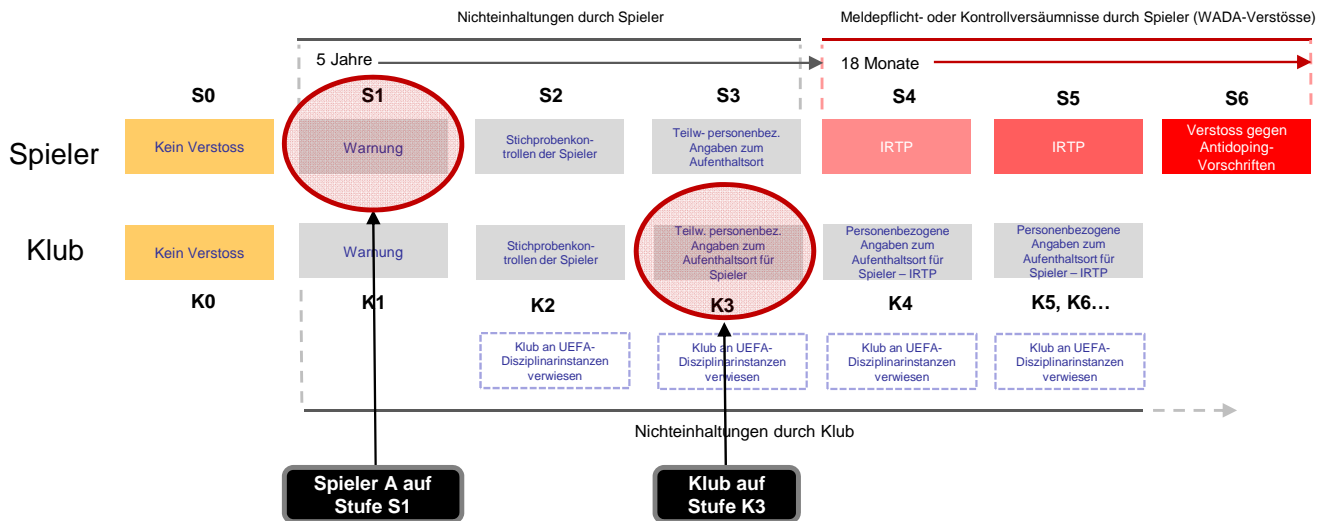
Für Nichteinhaltungen kann keine Überprüfung verlangt werden; nach jedem Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis kann der betroffene Spieler jedoch eine administrative Überprüfung verlangen. Alle drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse werden einer umfassenden administrativen Überprüfung unterzogen, wenn der Spieler die Stufe P6 erreicht und ein möglicher Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften vorliegt.



5. Fallstudien

Fallstudie 1:

- Ein Klub unterbreitet seine Angaben für eine bestimmte Woche einen Tag verspätet; da es sich um das erste Mal handelt, wird er schriftlich verwarnet.
- In der folgenden Spielzeit ist ein Spieler des Klubs (Spieler A) nicht im Training, ohne dass die UEFA im Voraus darüber informiert wurde, und verpasst eine Dopingkontrolle. Dies ist eine zweite Meldepflichtverletzung für den Klub, worauf seine Spieler von der UEFA stichprobenartig getestet werden und der Klub gebüßt wird. Zudem wird für Spieler A eine erste Nichteinhaltung registriert.
- In der folgenden Spielzeit erscheint ein anderer Spieler des Klubs nicht zum Training, ohne dass die UEFA im Voraus darüber informiert wurde. Er wird jedoch nicht für die Dopingkontrolle ausgewählt. Dies stellt eine dritte Meldepflichtverletzung durch den Klub dar, worauf von allen seinen Spielern verlangt wird, dass sie teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen.
- Zu diesem Zeitpunkt hat erst Spieler A eine Meldepflichtverletzung auf seinem Konto, doch aufgrund der Verletzungen durch den Klub müssen alle Spieler teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen.

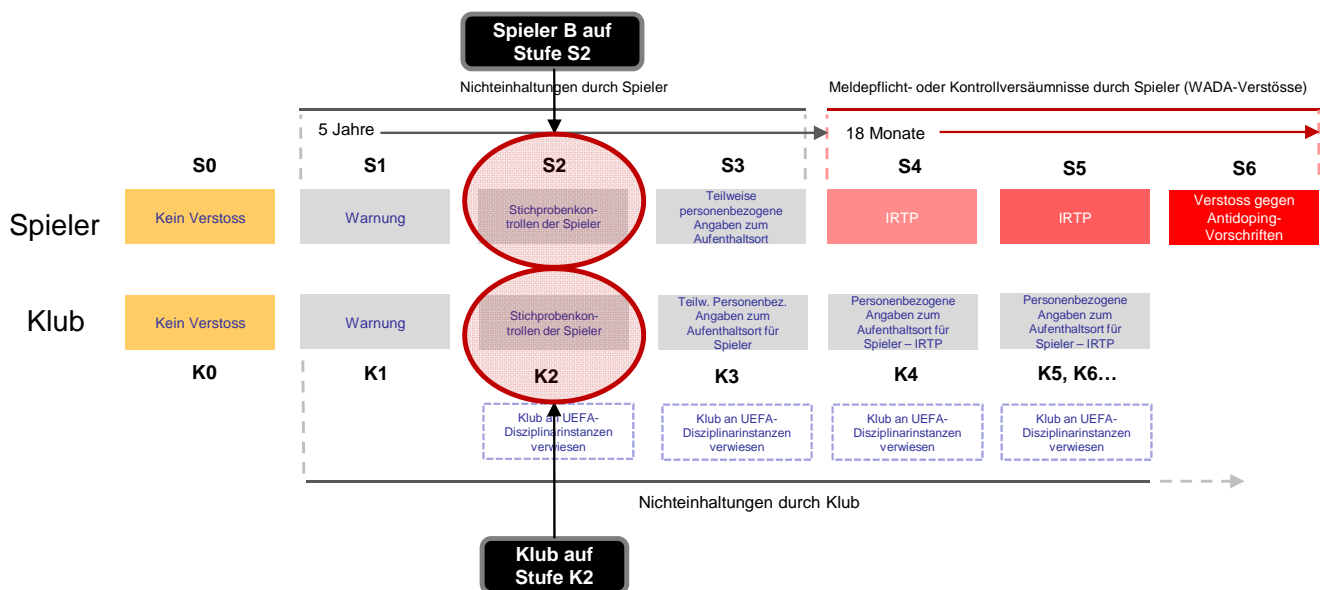


- Während den nächsten drei Spielzeiten lässt sich der Klub keine Meldepflichtverletzungen zu Schulden kommen. Somit verfällt die erste Meldepflichtverletzung fünf Jahre nachdem sie begangen wurde. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Spieler des Klubs keine teilweisen personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort mehr einreichen, da beim Klub nur noch zwei Meldepflichtverletzungen zu Buche stehen.

Fallstudie 2:

- Der Klub ändert seine Trainingseinheit kurzfristig und versäumt es, die UEFA darüber zu informieren. UEFA-Dopingkontrollure (DKs) kommen zum Trainingsplatz, um eine Kontrolle vorzunehmen, finden jedoch keine Spieler vor. Die Dopingkontrollure lösen zehn Spieler des Teams für eine Kontrolle aus. Zwei Spieler, Spieler B und Spieler C, können nicht innerhalb einer Stunde auf dem Trainingsplatz erscheinen und verpassen die Kontrolle. Es handelt sich dabei um die erste Nichteinhaltung durch den Klub, weshalb er von der UEFA schriftlich verwarnet wird. Ausserdem werden für Spieler B und Spieler C je eine Nichteinhaltung registriert. Da es sich um ihre erste Meldepflichtverletzung handelt, werden sie beide schriftlich verwarnet.
- In der nächsten Spielzeit ist Spieler B verletzt und verpasst ein Training. Der Klub informiert die UEFA nicht über seine Trainingsabwesenheit. Die UEFA-DKs lösen Spieler B für die Dopingkontrolle aus. Dieser kann nicht innerhalb einer Stunde erscheinen und erhält somit einen zweiten Eintrag für Nichteinhaltung. Da ein Spieler eine Dopingkontrolle verpasst, wird dies als zweite Nichteinhaltung durch den Klub gewertet. Alle Spieler des Klubs unterstehen somit Stichprobenkontrollen durch die UEFA und der Klub wird gebüsst.

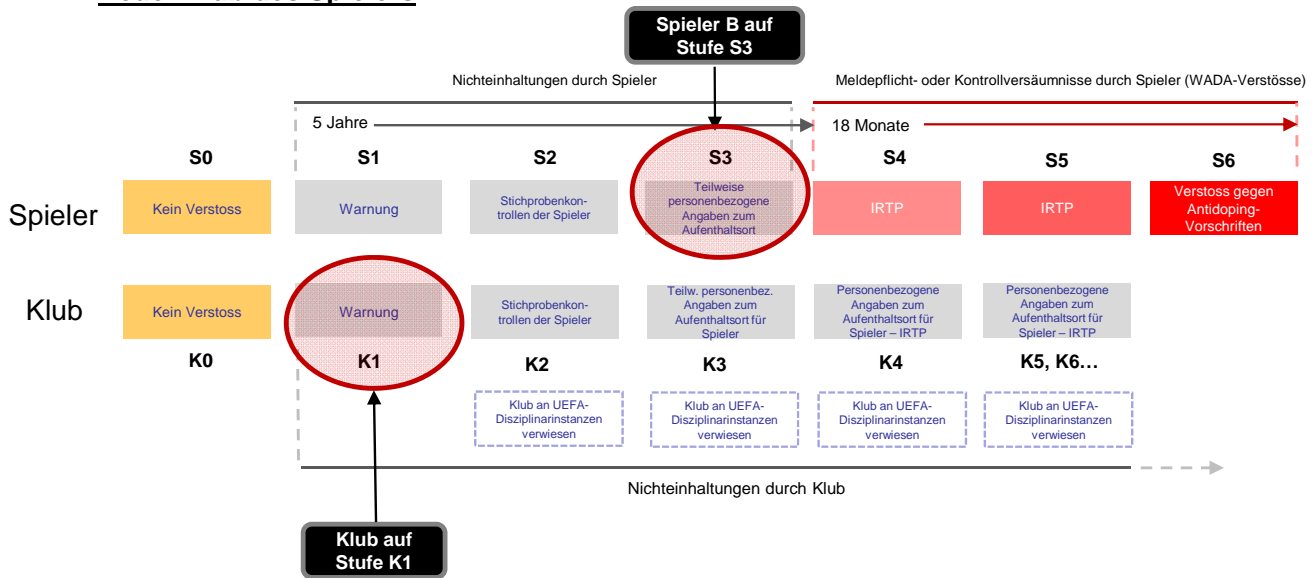
Alter Klub des Spielers



- In der folgenden Spielzeit wird Spieler B zu einem Klub transferiert, bei dem keine Meldepflichtverletzungen zu Buche stehen. Aufgrund seines Eintrags kann Spieler B jedoch von der UEFA immer noch stichprobenartig getestet werden; dies gilt nicht für seine Mannschaftskameraden.
- Im folgenden Jahr verpasst er erneut eine Dopingkontrolle. Es handelt sich um die erste Meldepflichtverletzung durch seinen neuen Klub, der schriftlich verwarnet wird. Da es aber die dritte Nichteinhaltung für Spieler B ist, hat dieser teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen – dies gilt nicht für seine Mannschaftskameraden. Jede weitere Meldepflichtverletzung durch den Spieler wird als Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis gewertet und er kann im FIFA-IRTP registriert werden.

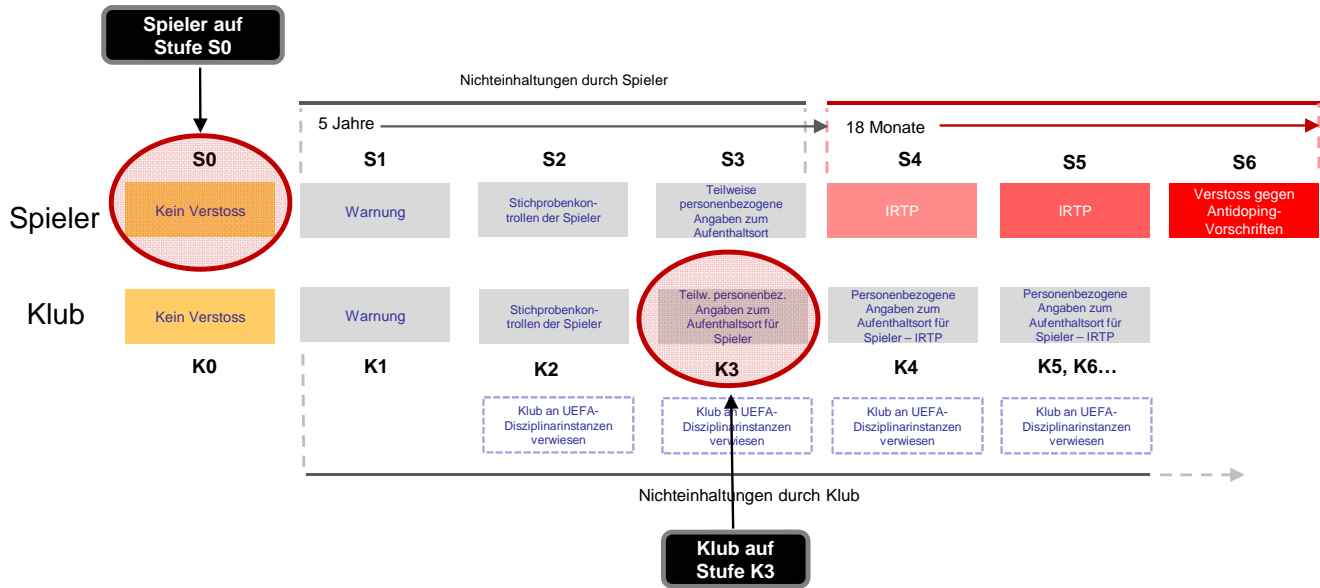


Neuer Klub des Spielers



Fallstudie 3:

- Ein Klub schickt der UEFA seine Angaben mehrere Stunden zu spät; da es sich um die erste Meldepflichtverletzung handelt, wird der Klub schriftlich verwarnt.
- Einige Wochen später schickt der Klub seine Angaben erneut zu spät. Dies ist eine zweite Meldepflichtverletzung für den Klub, worauf seine Spieler von der UEFA stichprobenartig getestet werden und der Klub gebüßt wird.
- In der folgenden Spielzeit reicht der Klub seine Angaben erneut zu spät ein. Dies ist eine dritte Meldepflichtverletzung durch den Klub, weshalb von allen seinen Spielern verlangt wird, dass sie teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen. Ausserdem wird der Klub gebüßt.
- Zu diesem Zeitpunkt haben keine Spieler des Klubs Meldepflichtverletzungen auf ihrem persönlichen Konto, müssen jedoch aufgrund der Verletzungen durch den Klub teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen. Begeht der Klub innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Verletzung weitere Meldepflichtverletzungen, können seine Spieler im FIFA-IRTP registriert werden.





Fragen und Antworten

A. Ratschläge für Klubs

Welche Angaben zum Aufenthaltsort muss der Klub der UEFA übermitteln?

Klubs müssen das entsprechende UEFA-Formular ausfüllen und Angaben zu allen Trainingseinheiten, Spielen und Abwesenheiten von Spielern für die jeweils folgende Woche machen.

Wann muss der Klub der UEFA diese Angaben liefern?

Die Klubs müssen der UEFA ihre Angaben zum Aufenthaltsort für die folgende Woche jeden Freitag bis 12.00 Uhr MEZ übermitteln.

Muss der Klub nur für seine erste Mannschaft Angaben zum Aufenthaltsort liefern?

Klubs müssen für alle Spieler, die für die Teilnahme an der UEFA Champions League auf den Listen A und B registriert sind, Angaben zum Aufenthaltsort einreichen.

Wenn alle registrierten Spieler in der ersten Mannschaft spielen, muss der Klub nur für seine erste Mannschaft Angaben zum Aufenthaltsort machen. Trainieren jedoch einige registrierte Spieler mit der Reservemannschaft oder einer Juniorenmannschaft, müssen der UEFA auch Angaben zum Aufenthaltsort dieser Teams eingereicht werden, wobei die Namen der betroffenen Spieler klar anzugeben sind.

Muss der Klub Angaben zum Aufenthaltsort für Tage liefern, an denen die Mannschaft reist?

Wenn eine Mannschaft am Reisetag auch trainiert, sind die Trainingseinheiten auf dem wöchentlichen Formular aufzuführen. Dauert die Reise den ganzen Tag und sind keine Trainingseinheiten vorgesehen, muss der Klub die UEFA informieren, dass an diesem Tag kein Training stattfindet. Reisen auf den Listen A und B des Klubs registrierte Spieler nicht mit und trainieren wie gewohnt, sind ihre Trainingseinheiten (mit den Namen der betroffenen Spieler) auf dem wöchentlichen Formular anzugeben, einschliesslich möglicher Abwesenheiten.


Was muss der Klub machen, wenn die Angaben sich ändern, nachdem das Formular bereits an die UEFA geschickt wurde?

Es liegt in der Verantwortung des Klubs, dass seine Angaben zum Aufenthaltsort jederzeit aktuell sind. Der Klub muss also die UEFA über jegliche Änderungen schnellstmöglich per Fax, E-Mail oder SMS (siehe Anhang 2) informieren.

Ändert das Team die Trainingszeiten und/oder den Ort des Trainings nach Beginn der Trainingseinheit, muss es die UEFA dann über diese Änderungen informieren?

Ja. Die UEFA muss informiert werden, sobald Änderungen vorgenommen werden, selbst wenn diese nach Beginn der Trainingseinheit erfolgen.

Was passiert, wenn ein Spieler an einen anderen Klub ausgeliehen wird?



Wird ein Spieler an einen anderen Klub ausgeliehen, muss der Klub die UEFA-Antidoping-Abteilung informieren. Vom Klub wird nicht erwartet, dass er während der Abwesenheit des Spielers Angaben zu diesem einreicht.

Was passiert, wenn der Klub verspätete, unvollständige oder ungenaue Angaben liefert?

Ein Klub, der verspätete, unvollständige oder ungenaue Angaben zum Aufenthaltsort einreicht, hat mit verschiedenen Konsequenzen zu rechnen. Diese hängen davon ab, ob es sich um ein erstmaliges Versäumnis handelt. Siehe Abschnitt 3 „Meldepflichtverletzungen durch den Klub“ für Einzelheiten.

Was passiert, wenn einer oder mehrere Spieler einer Dopingkontrolle fernbleiben?

Das Fernbleiben eines oder mehrerer Spieler von einer Dopingkontrolle kommt einer Nichteinhaltung durch den Klub gleich. Wenn sechs oder mehr Spieler einer Dopingkontrolle fernbleiben, wird der Fall direkt an die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer verwiesen, selbst wenn es sich um den ersten Verstoss des Klubs handelt.

Was ist der Unterschied zwischen einer „UEFA-Nichteinhaltung“ und einem „Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis“?

UEFA-Nichteinhaltungen sind Meldepflichtverletzungen im Rahmen des UEFA-Meldepflichtsystems. Sie wurden eingeführt, um Klubs und Spielern die Möglichkeit zu geben, ihre Pflichten in diesem Bereich zu verstehen, bevor die Regeln des Welt-Anti-Doping-Codes wirksam werden. Gleichzeitig haben sie genügend abschreckende Wirkung (z.B. daraus resultierende Stichprobenkontrollen, strengere Meldepflichtanforderungen), um die Spieler davon abzuhalten, Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zu umgehen.

Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse sind Verstösse gegen den WADC. Nach drei Nichteinhaltungen wird jede weitere Meldepflichtverletzung durch einen Spieler als Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis gewertet. Ein erstes Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis kann erst begangen werden, wenn ein Spieler teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort liefern muss. Zweite und dritte Versäumnisse können begangen werden, wenn ein Spieler im IRTP registriert ist. Ein Spieler, der ein drittes Versäumnis zu verbuchen hat, riskiert eine Sperre von ein bis zwei Jahren wegen eines Verstosses gegen die Antidoping-Vorschriften.

Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse können aufgrund des Versäumnisses, rechtzeitig genaue Informationen zu liefern oder des Versäumnisses, zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, entstehen.

Verfallen Nichteinhaltungen?

Nichteinhaltungen durch einen Klub oder einen Spieler verfallen fünf Jahre, nachdem sie begangen wurden.

Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse eines Spielers verfallen 18 Monate, nachdem sie begangen wurden.



B. Ratschläge für Spieler

Wer ist für die Angaben zum Aufenthaltsort verantwortlich? Ich oder mein Klub?

Beide. Der Klub ist dafür verantwortlich, der UEFA mannschaftsbezogene Angaben zum Aufenthaltsort für die Trainings zu liefern. Ausserdem hat er die UEFA zu informieren, wenn bestimmte Spieler nicht am Training teilnehmen. Sind Sie abwesend, wenn Dopingkontrolleure der UEFA für eine Kontrolle erscheinen, und wurde die UEFA nicht über diese Abwesenheit informiert, werden Sie trotzdem in die Auslosung aufgenommen und haben 60 Minuten Zeit, um für die Dopingkontrolle zu erscheinen, falls Sie gezogen werden. Erscheinen Sie nicht rechtzeitig, werden Sie mit einer Nichteinhaltung belastet.

Die UEFA informiert Sie, wenn Sie verpflichtet werden, teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen oder wenn Sie im FIFA-IRTP registriert werden. In beiden Fällen sind Sie dafür verantwortlich, dass die personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort, die Sie einreichen müssen, korrekt sind. Fehler können zu Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen und möglicherweise zu einer Sperre führen.

Was gilt als Fernbleiben von einer Dopingkontrolle (gilt nicht für Spieler im IRTP)?

Wenn UEFA-Dopingkontrolleure auf dem Trainingsplatz erscheinen, nehmen sie eine Auslosung vor, um zu bestimmen, welche Spieler einer Dopingkontrolle unterzogen werden. Alle Spieler des Klubs, die für die Teilnahme an der UEFA Champions League (Listen A und B) registriert sind, werden in diese Auslosung aufgenommen. Ausgenommen sind jene Spieler, deren Abwesenheit vom Klub im Voraus der UEFA gemeldet wurde.

Die gezogenen Spieler haben 60 Minuten Zeit, um sich bei der Dopingkontrollstation zu melden. Erscheint ein Spieler, der für eine Dopingkontrolle ausgewählt wurde, nicht innerhalb von 60 Minuten in der Dopingkontrollstation, wird dies als Fernbleiben von einer Dopingkontrolle gewertet und als Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis registriert.

Was passiert, wenn ich zu einem anderen Klub transferiert werde?

Spielt Ihr neuer Klub in der UEFA Champions League, bleibt die Anzahl Nichteinhaltungen gleich wie bei Ihrem alten Klub. Sie können allerdings bei deinem neuen Klub anderen Meldepflichtanforderungen unterstellt sein.

Spielt Ihr neuer Klub nicht in der Champions League, bleiben Ihre Nichteinhaltungen während fünf Jahren, nachdem sie begangen wurden, und Ihre Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse während 18 Monaten, nachdem sie begangen wurden, verzeichnet. Nimmt Ihr Klub zu einem späteren Zeitpunkt an der Champions League teil, werden noch gültige Nichteinhaltungen bzw. Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse wieder aktiv.

Was passiert, wenn ich krank bin und nicht am Training teilnehmen kann?

Sie müssen Ihren Klub unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Wird die UEFA nicht vor Trainingsbeginn über deine Abwesenheit informiert, und können Sie nicht innerhalb einer Stunde nach Benachrichtigung über die Kontrolle bei der Dopingkontrollstation erscheinen, werden Sie mit einer Nichteinhaltung belegt.

Sind Sie verpflichtet, teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln oder sind Sie im IRTP registriert, müssen Sie sicherstellen, dass die Angaben zu Ihrem Tagesplan und das einstündige Zeitfenster für den betreffenden Tag immer korrekt sind.

Kann ich Anpassungen zu den Angaben an die UEFA senden oder muss das mein Klub tun?

Sie können die UEFA direkt über Änderungen Ihrer Angaben zum Aufenthaltsort informieren (per Fax, E-Mail oder SMS – siehe Anhang 2). Sie sollten jedoch sicherstellen, dass auch Ihr Klub über Änderungen Bescheid weiss.

Kann eine andere Organisation mich mit einem Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis belegen?

Ja. Jede Antidoping-Organisation, die das Recht hat, Sie zu kontrollieren, kann Sie für eine verpasste Kontrolle oder die verspätete, unvollständige oder ungenaue Einreichung von Angaben mit einem Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis belegen. Dazu gehören Ihre nationale Antidoping-Organisation, die FIFA oder die UEFA. Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse verschiedener Organisationen können kumuliert werden. Werden innerhalb von 18 Monaten drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse unterschiedlicher Organisationen verzeichnet, können Sie gesperrt werden.

C. Teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort

Was sind „teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort“?

Es handelt sich um eine Art individueller Angaben zum Aufenthaltsort eines Spielers. Einem Spieler wird weniger administrative Verantwortung aufgebürdet als mit den vollständigen personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort (im IRTP registrierte Spieler), es wird aber dennoch sichergestellt, dass der Spieler regelmässig für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zur Verfügung steht.

Die Anforderungen für Spieler, die teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort machen müssen, sehen folgendermassen aus:

Ist ein Spieler nicht bei der ganzen Trainingseinheit gemäss den Zeit- und Ortsangaben seines Klubs anwesend und für eine Dopingkontrolle nicht verfügbar, muss er Folgendes tun:

- a) Er muss der UEFA (per Fax, E-Mail oder SMS – siehe Anhang 2) Einzelheiten zum Ort sowie ein einstündiges Zeitfenster mitteilen. Das Zeitfenster muss am selben Tag sein wie die Trainingseinheit, an der er nicht teilnimmt. Der Spieler hat während dieses Zeitfensters anwesend und für eine Dopingkontrolle verfügbar zu sein.
 - Das Zeitfenster muss zwischen 6.00 und 23.00 Uhr Ortszeit liegen und der Spieler muss Beginn und Ende des einstündigen Zeitfensters klar angeben.
 - Das Zeitfenster muss vor Beginn der Trainingseinheit, auf die sich die Abwesenheit bezieht, bekannt sein. Es darf frühestens zwei Stunden nach dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Spieler die UEFA darüber benachrichtigt.



- Der vollständige Name, das Geburtsdatum, der Klub und die vollständige Adresse (mit Postleitzahl) des entsprechenden Aufenthaltsortes müssen angegeben werden.
 - a) Die UEFA ist unverzüglich über Änderungen des einstündigen Zeitfensters oder des Aufenthaltsortes zu informieren. Ein neues Zeitfenster darf frühestens zwei Stunden nach dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Spieler die UEFA über die Änderung informiert.
 - b) Der Spieler muss während des gesamten einstündigen Zeitfensters am angegebenen Ort anwesend sein.

Trainiert der Spieler mit seiner Mannschaft, sind keine teilweisen personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort erforderlich, da die Angaben zur Mannschaft ausreichen (vorausgesetzt, die mannschaftsbezogenen Angaben sind korrekt).

Wie erfährt ein Spieler, dass er der UEFA teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort liefern muss?

Die UEFA informiert einen Spieler immer im Voraus, wenn er teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort liefern muss. Dies geschieht erst, wenn sich der Spieler oder sein Klub mindestens drei Nichteinhaltungen zu Schulden kommen lassen hat.

Wie lange muss ein Spieler teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen?

Die UEFA teilt dem Spieler mit, wie lange er die Angaben einzureichen hat.

Welche Angaben muss ein Spieler mindestens liefern, wenn er seine teilweisen personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort aktualisiert?

Teilt ein Spieler der UEFA mit, dass er einer Trainingseinheit fernbleibt, muss er die oben aufgeführten vollständigen Angaben zum Aufenthaltsort machen. Aktualisiert ein Spieler teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort, die er der UEFA bereits geschickt hat, muss er seinen Namen, Klub, die alte Adresse und das alte Zeitfenster sowie die neue Adresse und das neue Zeitfenster angeben.

Ist es nützlich, weitere Informationen einzureichen?

Es liegt in der Verantwortung des Spielers, ausreichend Informationen zu liefern, damit die UEFA-Dopingkontrolleure ihn finden können. Der Spieler sollte deshalb jede weitere Information liefern, die hilfreich sein kann – zum Beispiel Türcodes oder spezifische Wegbeschreibungen.

Kann ein Spieler jemand anderen (z.B. einen Klubverantwortlichen) bitten, diese Angaben an seiner Stelle an die UEFA zu schicken?

Der Spieler kann jemand anderen (z.B. einen Klubverantwortlichen) bitten, der UEFA seine Angaben zum Aufenthaltsort zu schicken. Der Spieler tut dies allerdings auf eigenes Risiko und wird zur Verantwortung gezogen, wenn Fehler unterlaufen.

Kann ein Spieler, der teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen muss, eine Standardadresse und ein Standardzeitfenster angeben für den Fall, dass er nicht beim Training ist?

Der Spieler kann der UEFA Standardangaben (z.B. „mein Standardzeitfenster ist 8.00 bis 9.00 Uhr an folgender Adresse...“) einreichen, die von der UEFA immer dann berücksichtigen werden, wenn keine abweichenden Angaben vorliegen. Ein Spieler, der eine Standardadresse und ein Standardzeitfenster angegeben hat, muss die UEFA allerdings dennoch im Voraus über Trainingsabwesenheiten informieren und angeben, dass seine Standardangaben gelten.

Muss ein Spieler, der teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen muss, die UEFA informieren, wenn er später zum Training kommt oder früher geht?

Ja. Verpasst der Spieler einen Teil der Trainingseinheit seiner Mannschaft, muss er die UEFA informieren und ein einstündiges Zeitfenster für denselben Tag angeben. Der Spieler hat sicherzustellen, dass der Klub über seine Abwesenheit Bescheid weiss.

Muss ein Spieler, der teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen muss, der UEFA diese Angaben liefern, wenn er im Ausland weilt, zum Beispiel im Urlaub oder für eine Behandlung?

Ja. Da der Spieler während dieser Zeit nicht mit der Mannschaft trainiert, muss er weiterhin teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort einreichen. Er muss der UEFA eine Adresse und ein einstündiges Zeitfenster angeben. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass das Zeitfenster in Ortszeit anzugeben ist. Der Spieler hat auch sicherzustellen, dass der Klub über seine Abwesenheit Bescheid weiss.

Was muss ein Spieler, der teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort machen muss, tun, wenn er für die Nationalmannschaft aufgeboten wird?

Die UEFA muss im Voraus über die Abwesenheit eines Spielers von der Trainingseinheit seines Klubs aufgrund eines Nationalmannschaftseinsatzes informiert werden. Diese Angaben müssen das Datum, an dem der Spieler den Klub verlässt, und das Datum, an dem er wieder zum Training des Klubs zurückkehrt, enthalten. Muss ein Spieler der UEFA teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln, ist er während eines Nationalmannschaftseinsatzes von dieser Pflicht befreit.

D. Internationaler Registrierter Testpool der FIFA (IRTP)

Was ist der Internationale Registrierte Testpool der FIFA (IRTP)?

Der FIFA-IRTP ist ein Testpool einzelner Spieler, die ein hohes Dopingrisiko aufweisen oder wegen eines Dopingvergehens gesperrt sind. Im IRTP registrierte Spieler müssen personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln (einschliesslich Spielkalender, regelmässiger Aktivitäten und eines täglichen einstündigen Zeitfensters). Spieler, die im FIFA-IRTP registriert werden, werden jeweils darüber informiert und erhalten umfassende Informationen, wie sie die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen haben. Weitere Informationen sind im FIFA-Anti-Doping-Reglement zu finden.

Kann ein Spieler, der mit einem Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis belegt wird, eine Überprüfung verlangen?



Wird ein Spieler mit einem Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis belegt, informiert ihn die UEFA, oder gegebenenfalls die zuständige Antidoping-Organisation (ADO) schriftlich darüber. Der Spieler erhält die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen und eine administrative Überprüfung der Entscheidung zu verlangen. In einem solchen Fall wird das Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis von der UEFA oder der ADO überprüft. Der Spieler wird dann unverzüglich benachrichtigt, ob das Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis aufrechterhalten wird oder nicht. Vollständige Einzelheiten zum Verfahren im Zusammenhang mit Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen sind in Anhang E des UEFA-Dopingreglements, Ausgabe 2011 (siehe Anhang 1 unten) zu finden.

Es handelt sich hierbei lediglich um eine administrative Überprüfung und nicht um ein rechtliches Verfahren.

Was geschieht, wenn ein Spieler drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse erhält?

Wenn ein Spieler innerhalb von 18 Monaten drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse erhält, gilt dies als Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften. Die zuständige Disziplinarinstanz prüft die drei Versäumnisse und wenn diese bestätigt werden, wird der Spieler für ein bis zwei Jahre gesperrt. Der Spieler wird vor der Disziplinarinstanz angehört.

ANHANG 1

Regeln zur Meldepflicht

(Anhang E des UEFA-Dopingreglements, Ausgabe 2011)

A. UEFA-Testpool

1. Die UEFA legt einen Testpool für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben (nachfolgend: UEFA-Testpool) fest, der jene Mannschaften bzw. Spieler umfasst, die der UEFA aktuelle Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen müssen. Er wird grundsätzlich zu Beginn jeder Spielzeit und/oder vor einer bestimmten Wettbewerbsphase festgelegt und kann von Zeit zu Zeit angepasst werden.
2. Die Kriterien für die Aufnahme von Mannschaften und/oder Spielern in den UEFA-Testpool werden vom UEFA-Antidoping-Ausschuss festgelegt und von der UEFA-Administration mit einem entsprechenden Schreiben rechtzeitig allen betroffenen Klubs mitgeteilt.
3. Die UEFA informiert Mannschaften und/oder Spieler schriftlich über ihre Aufnahme in den UEFA-Testpool und darüber, dass sie in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Anhang und weiteren Weisungen, welche die UEFA von Zeit zu Zeit herausgeben kann, genaue Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort abzuliefern haben. In ihrer Benachrichtigung legt die UEFA die Frist für die Einreichung der Angaben zum Aufenthaltsort durch die Mannschaften und/oder Spieler sowie spezifische erforderliche Informationen fest.
4. Mannschaften und/oder Spieler verbleiben so lange im UEFA-Testpool und müssen der UEFA so lange Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort liefern, bis sie von der UEFA anderweitig informiert werden.
5. Spieler im UEFA-Testpool, die vorübergehend gesperrt sind, bleiben im UEFA-Testpool und sind so lange verpflichtet, der UEFA Angaben zu ihrem Aufenthaltsort zu liefern, bis sie von der UEFA anderweitig informiert werden.
6. Von Spielern im UEFA-Testpool, die zu einer Mannschaft ausserhalb des UEFA-Testpools wechseln oder sich aus dem Fussball zurückziehen, kann verlangt werden, dass sie weiterhin Angaben zu ihrem Aufenthaltsort liefern und für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben gemäss Weisungen der UEFA zur Verfügung stehen.

B. Angaben zum Aufenthaltsort

7. Ist eine Mannschaft Teil des UEFA-Testpools, trägt sie die Verantwortung, die Angaben zum Aufenthaltsort all ihrer für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb registrierten Spieler zu sammeln und an die UEFA weiterzuleiten.
8. Letztendlich ist aber jeder einzelne Spieler dafür verantwortlich, vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu seinem Aufenthaltsort zu liefern und sicherzustellen, dass die Mannschaft über die nötigen Angaben verfügt, wenn er nicht an Mannschaftsaktivitäten beteiligt ist.
9. Alle Mannschaften und/oder Spieler im UEFA-Testpool haben die UEFA-Administration mittels UEFA-Formularen darüber zu informieren, wo die Mannschaft bzw. Spieler sich jeden Tag aufhalten und wann sie trainieren oder Spiele bestreiten.
10. Mannschaften und/oder Spieler müssen zu den Zeiten und an den Orten, die sie der UEFA in den Angaben zum Aufenthaltsort gegeben haben, für Kontrollen zur Verfügung stehen.
11. Ändern sich die Pläne einer Mannschaft und/oder eines Spielers gegenüber den eingereichten Angaben zum Aufenthaltsort, müssen die Mannschaft und/oder der Spieler unverzüglich sämtliche auf dem Formular verlangten Angaben nachliefern, damit dieses jederzeit aktuell ist.
12. Ein Spieler, der teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort liefern muss, wird von der UEFA informiert, dass er, falls er während einer Trainingseinheit seines Vereins nicht anwesend ist und für eine Dopingkontrolle nicht zur Verfügung steht, der UEFA vor dieser Trainingseinheit einen Ort und ein 60-minütiges Zeitfenster (zwischen 6.00 und 23.00 Uhr Ortszeit) angeben muss, wann er für eine Kontrolle zur Verfügung steht.
13. Ein Spieler, der falsche Angaben macht, sei es bezüglich seines Aufenthaltsortes während des angegebenen täglichen 60-minütigen Zeitfensters, seines Aufenthaltsortes ausserhalb des Zeitfensters oder anderweitig, verstösst gegen die Antidoping-Vorschriften gemäss Buchstabe 2.01 c) oder 2.01 e). Eine Mannschaft, die falsche Angaben macht, begeht einen Verstoß gemäss Absatz 6.01 dieses Reglements.



14. Mannschaften und/oder Spieler müssen die Angaben zu ihrem Aufenthaltsort bzw. diesbezügliche Korrekturen an folgende vertrauliche Faxnummer z.H. der UEFA senden: +41 22 990 31 31. Sie können Angaben zu ihrem Aufenthaltsort auch elektronisch übermitteln: anti-doping@uefa.ch.

C. Verstoss gegen die Meldepflicht

15. Die UEFA verfügt über ein System, in dem Nichteinhaltungen und Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse kategorisiert und Verstösse betreffend die Angaben zum Aufenthaltsort von Mannschaften und Spielern bestraft werden. Erstverstösse gelten als Nichteinhaltungen und unterliegen einem Eskalationsverfahren, in dessen Rahmen die Sanktionen strikter werden, je häufiger die Nichteinhaltungen vorkommen. Nichteinhaltungen unterliegen nicht dem Code. Es wurden folgende vier Kategorien von Nichteinhaltungen definiert:
- verspätete, unvollständige oder ungenaue Angaben zum Aufenthaltsort einer Mannschaft;
 - unangekündigtes Nichterscheinen eines Spielers bei einer Dopingkontrolle;
 - unangekündigtes Nichterscheinen von sechs oder mehr Spielern bei einer Dopingkontrolle;
 - verspätete, unvollständige oder ungenaue teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort eines Spielers.
16. Es gibt zwei parallele Formen von Nichteinhaltungen: Nichteinhaltungen durch eine Mannschaft und Nichteinhaltungen durch einen Spieler. Mannschaften halten die Vorschriften nicht ein, wenn sie verspätete, unvollständige oder ungenaue Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen oder wenn einer oder mehrere ihrer Spieler einer Dopingkontrolle ohne Ankündigung fernbleiben. Je mehr Nichteinhaltungen eine Mannschaft begeht, desto strikter werden die Angaben zum Aufenthaltsort für alle ihre Spieler. Spieler halten die Vorschriften nicht ein, wenn sie einer Dopingkontrolle ohne Ankündigung fernbleiben oder verspätete, unvollständige oder ungenaue teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort machen. Je mehr Nichteinhaltungen ein Spieler begeht, desto strikter werden die Angaben zum Aufenthaltsort für den Spieler (selbst wenn alle Spieler des Vereins aufgrund von Nichteinhaltungen des Vereins bereits strikere Anforderungen zu befolgen haben).
17. Die UEFA informiert Mannschaften und/oder Spieler über Nichteinhaltungen, die sie begangen haben, und erklärt die Konsequenzen wie folgt:
- Nach einer ersten Nichteinhaltung durch eine Mannschaft bzw. einen Spieler schickt die UEFA der Mannschaft bzw. dem Spieler eine schriftliche Verwarnung. Nach einer zweiten Nichteinhaltung durch eine Mannschaft bzw. einen Spieler werden bei dieser Mannschaft bzw. diesem Spieler systematisch Stichproben vorgenommen. Nach einer dritten Nichteinhaltung durch eine Mannschaft bzw. einen Spieler muss entweder die ganze Mannschaft oder ein einzelner Spieler der UEFA teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort liefern. Nach einer vierten Nichteinhaltung durch eine Mannschaft kann die UEFA die FIFA bitten, einige oder alle Spieler der Mannschaft in den Internationalen Registrierten Testpool der FIFA (IRTP) aufzunehmen. Die UEFA kann trotz dieses Systems bei beliebigen Mannschaften bzw. Spielern Stichproben durchführen oder jederzeit von einer bestimmten Mannschaft oder einem bestimmten Spieler teilweise personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort verlangen, falls dies für nötig erachtet wird.
 - Die erste Nichteinhaltung im Zusammenhang mit dem unangekündigten Nichterscheinen von sechs oder mehr Spielern bei einer Dopingkontrolle (vgl. Absatz 15 c) oben) und alle folgenden Nichteinhaltungen werden der UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet, die auf der Grundlage der *UEFA-Rechtspflegeordnung* einen Entscheid fällt.
 - Eine Nichteinhaltung durch einen Spieler wird nicht an die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer weitergeleitet, jedoch registriert und mit früheren Nichteinhaltungen kumuliert. Die Konsequenzen von Nichteinhaltungen sind oben aufgeführt.
18. Nichteinhaltungen durch Mannschaften und Spieler verfallen nach fünf Jahren.
19. Sobald ein Spieler drei Nichteinhaltungen zu verzeichnen hat, wird jeder weitere mutmassliche Verstoss betreffend Angaben zum Aufenthaltsort innerhalb einer fortlaufenden Zeitspanne von fünf Jahren seit der ersten Nichteinhaltung als Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis gemäss Code gewertet. Wird das Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis gemäss dem unten beschriebenen Verfahren bestätigt, bittet die UEFA die FIFA, den Spieler in den Internationalen Registrierten Testpool der FIFA (IRTP) aufzunehmen, in dem er personenbezogene Angaben zum Aufenthaltsort gemäss dem *FIFA-Anti-Doping-Reglement* machen muss.

D. Verfahren bei Meldepflichtversäumnissen

20. Das Verfahren im Zusammenhang mit offensichtlichen Meldepflichtversäumnissen lautet wie folgt:
21. Ein Spieler kann für ein Meldepflichtversäumnis nur belangt werden, wenn die UEFA auf der Grundlage des folgenden Verfahrens Folgendes nachweist:
- Dem Spieler wurde ordnungsgemäss Folgendes mitgeteilt:
 - seine Aufnahme in den UEFA-Testpool;

- ii) die damit einhergehende Pflicht, vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort zu machen;
 - iii) die Konsequenzen von Verletzungen dieser Pflicht.
- b) Der Spieler hat es versäumt, dieser Pflicht, Angaben zu seinem Aufenthaltsort zu machen, nachzukommen.
- c) Der Spieler begibt das Meldepflichtversäumnis zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit liegt vor, sofern erwiesen ist, dass der Spieler über seine Meldepflichten informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Diese Vermutung kann vom Spieler nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das Meldepflichtversäumnis verursacht oder dazu beigetragen hat.
22. Sind sämtliche Voraussetzungen von Punkt 21 oben erfüllt, teilt die UEFA-Administration dies dem betroffenen Spieler unverzüglich gemäss der in Absatz 6.01 dieses Reglements festgelegten oder vom Spieler genehmigten Weise mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von der UEFA-Administration festgelegten Frist zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Benachrichtigung informiert die UEFA-Administration den Spieler:
- d) dass er innerhalb der von der UEFA-Administration festgelegten Frist die erforderlichen Angaben zu seinem Aufenthaltsort einreichen muss;
 - e) dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Spielers festgestellt wird, sofern er die UEFA-Administration nicht davon überzeugt, dass kein solches Versäumnis vorliegt;
 - f) ob ihm in den 18 Monaten vor diesem mutmasslichen Versäumnis weitere der UEFA bekannte Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden;
 - g) über die Konsequenzen, wenn ein Anhörungsorgan bestätigt, dass ein Meldepflichtversäumnis seinerseits vorliegt.
23. Bestreitet der Spieler den Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses, prüft die UEFA-Administration erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Punkt 21 oben erfüllt sind. Anschliessend teilt die UEFA-Administration dem Spieler per Fax unverzüglich mit, ob sie am Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses festhält.
24. Geht innerhalb der festgelegten Frist keine Stellungnahme des Spielers ein oder liegt laut der UEFA-Administration ein Meldepflichtversäumnis vor, teilt sie dem Spieler mit, dass ein Meldepflichtversäumnis seinerseits festgestellt wurde und klärt ihn gleichzeitig über sein Recht auf eine administrative Überprüfung des Entscheids auf.
25. Beantragt der Spieler innerhalb der festgelegten Frist eine solche administrative Überprüfung, wird diese vom Vorsitzenden des UEFA-Antidoping-Ausschusses oder seinem Vertreter, der an der vorherigen Beurteilung des mutmasslichen Meldepflichtversäumnisses nicht beteiligt war, vorgenommen. Die Überprüfung basiert ausschliesslich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Voraussetzungen von Punkt 21 oben erfüllt sind. Die Überprüfung muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden. Der Entscheid wird dem Spieler unverzüglich per Fax mitgeteilt.
26. Werden die Voraussetzungen von Punkt 21 oben nach Abschluss der Überprüfung nicht als erfüllt betrachtet, wird das mutmassliche Versäumnis nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gewertet. Die UEFA-Administration informiert den Spieler entsprechend.
27. Jede Mitteilung im Sinne von Punkten 20 und 26 an den Spieler, die feststellt, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt, wird auch an seine Mannschaft, die FIFA, die WADA und alle weiteren zuständigen Antidoping-Organisationen geschickt.
28. Beantragt der Spieler innerhalb der festgelegten Frist keine administrative Überprüfung des mutmasslichen Meldepflichtversäumnisses oder führt die administrative Überprüfung zum Schluss, dass alle Voraussetzungen von Punkt 21 erfüllt sind, stellt die UEFA-Administration ein Meldepflichtversäumnis des Spielers fest und teilt diesem, seiner Mannschaft, der FIFA, der WADA und allen anderen zuständigen Antidoping-Organisationen mit, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt und wann dieses begangen wurde.

E. Verfahren bei Kontrollversäumnissen

29. Das Verfahren im Zusammenhang mit offensichtlichen Kontrollversäumnissen lautet wie folgt:
30. Ein Spieler kann für ein Kontrollversäumnis nur belangt werden, wenn die UEFA-Administration Folgendes nachweist:
- h) Der Spieler wurde über seine Aufnahme in den UEFA-Testpool in Kenntnis gesetzt und über die Konsequenzen eines Kontrollversäumnisses aufgeklärt, sollte er zu der in seinen Angaben zum Aufenthaltsort angegebenen Zeit nicht am angegebenen Ort für eine Kontrolle zur Verfügung stehen.
 - i) Ein DK hat versucht, den Spieler während der in seinen Angaben zum Aufenthaltsort für den betreffenden Tag angegebenen Meldepflichtdauer zu testen, indem er den angegebenen Ort aufsuchte.
 - j) Der DK unternahm während der angegebenen Meldepflichtdauer den Umständen angemessene Anstrengungen, um den Spieler aufzufinden, ohne ihm dadurch die Dopingkontrolle anzukündigen.



- k) Das Versäumnis des Spielers, am gemeldeten Ort während der angegebenen Meldepflichtdauer für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, erfolgte zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die Voraussetzungen dieses Punktes erfüllt sind. Diese Vermutung kann vom Spieler nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er:
- i) während der Meldepflichtdauer nicht am betreffenden Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stand; und
 - ii) er seine letzten Angaben zum Aufenthaltsort insofern nicht aktualisiert hat, als für den betreffenden Tag nicht der Ort gemeldet wurde, an dem er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für eine Dopingkontrolle zur Verfügung gestanden wäre.
31. Aus Gründen der Fairness gegenüber dem Spieler wird nach einem gescheiterten Versuch, ihn während der angegebenen Meldepflichtdauer einer Dopingkontrolle zu unterziehen, ein weiterer Versuch, diesen Spieler einer Dopingkontrolle zu unterziehen, nur dann als Kontrollversäumnis gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem der Spieler das erste Kontrollversäumnis gemäss Punkt 33 unten mitgeteilt wurde.
32. Im Falle eines gescheiterten Kontrollversuchs benachrichtigt der DK die UEFA-Administration. Im entsprechenden Bericht vermerkt er die Einzelheiten des gescheiterten Kontrollversuchs, das Datum des Versuchs, den aufgesuchten Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrtszeit, die zur Auffindung des Spielers am Ort unternommenen Schritte samt Angaben zu Kontakten mit Dritten sowie andere massgebende Einzelheiten über den gescheiterten Kontrollversuch.
33. Sind sämtliche Voraussetzungen von Punkt 30 oben erfüllt, teilt die UEFA-Administration dies dem betroffenen Spieler unverzüglich nach dem gescheiterten Kontrollversuch mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von der UEFA-Administration festgelegten Frist zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Benachrichtigung informiert die UEFA-Administration den Spieler:
- l) dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Spielers festgestellt wird, sofern er die UEFA-Administration nicht davon überzeugt, dass kein solches Versäumnis vorliegt;
 - m) ob ihm in den 18 Monaten vor diesem mutmasslichen Versäumnis weitere der UEFA bekannte Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden;
 - n) über die Konsequenzen, wenn ein Anhörungsorgan bestätigt, dass ein Kontroll- und Meldepflichtversäumnis seinerseits vorliegt.
34. Bestreitet der Spieler den Vorwurf eines Kontrollversäumnisses, prüft die UEFA-Administration erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Punkt 30 oben erfüllt sind. Anschliessend teilt die UEFA-Administration dem Spieler per Fax unverzüglich mit, ob sie am Vorwurf eines Kontrollversäumnisses festhält.
35. Geht innerhalb der festgelegten Frist keine Stellungnahme des Spielers ein oder bestätigt die UEFA-Administration, dass ein Kontrollversäumnis vorliegt, teilt sie dem Spieler mit, dass ein Kontrollversäumnis seinerseits festgestellt wurde. Die UEFA-Administration klärt den Spieler gleichzeitig über sein Recht auf eine administrative Überprüfung des Entscheids auf und legt eine Frist für die Beantragung einer solchen Überprüfung fest. Spätestens zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens muss der Spieler Einsicht in den Bericht über den gescheiterten Kontrollversuch erhalten.
36. Beantragt der Spieler eine solche administrative Überprüfung, wird diese vom Vorsitzenden des UEFA-Antidoping-Ausschusses oder seinem Vertreter, der an der vorherigen Beurteilung des mutmasslichen Kontrollversäumnisses nicht beteiligt war, vorgenommen. Die Überprüfung basiert ausschliesslich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Voraussetzungen von Punkt 30 oben erfüllt sind. Auf Verlangen stellt der betreffende DK dem Vorsitzenden des UEFA-Antidoping-Ausschusses oder seinem Vertreter weitere Informationen zur Verfügung. Die Überprüfung muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden. Der Entscheid wird dem Spieler unverzüglich per Fax mitgeteilt.
37. Werden die Voraussetzungen von Punkt 30 oben nach Abschluss der Überprüfung nicht als erfüllt betrachtet, wird der gescheiterte Kontrollversuch nicht als Kontrollversäumnis gewertet. Die UEFA-Administration informiert den Spieler entsprechend.
38. Jede Mitteilung im Sinne von Punkten 29 und 37 an den Spieler, die feststellt, dass kein Kontrollversäumnis vorliegt, wird auch an seine Mannschaft, die FIFA, die WADA und alle weiteren zuständigen Antidoping-Organisationen geschickt.
39. Beantragt der Spieler innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Überprüfung des mutmasslichen Kontrollversäumnisses oder führt die administrative Überprüfung zum Schluss, dass alle Voraussetzungen von Punkt 30 oben erfüllt sind, stellt die UEFA-Administration ein Kontrollversäumnis des Spielers fest und teilt diesem, seiner Mannschaft, der FIFA, der WADA und allen anderen zuständigen Antidoping-Organisationen mit, dass ein Kontrollversäumnis vorliegt und wann dieses begangen wurde.

F. Koordination mit Antidoping-Organisationen

40. Die UEFA kann Angaben zum Aufenthaltsort auch von den Verbänden, der WADA und anderen Antidoping-Organisationen einholen.
41. Die UEFA kann die Liste der Mannschaften und/oder Spieler im UEFA-Testpool der WADA und anderen Antidoping-Organisationen zur Verfügung stellen.
42. Die UEFA kann der WADA Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln, wodurch diese möglicherweise auch anderen Antidoping-Organisationen zugänglich gemacht werden, die befugt sind, eine Mannschaft und/oder einen Spieler in Übereinstimmung mit dem Code zu testen.
43. Die UEFA kann anderen Antidoping-Organisationen, die befugt sind, eine Mannschaft und/oder einen Spieler in Übereinstimmung mit dem Code zu testen, die Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln.
44. Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse eines Spielers gemäss dem vorliegenden Anhang können mit Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen, die von einer anderen Antidoping-Organisation registriert wurden, kumuliert werden, vorausgesetzt, dass:
 - (i) die betreffende Antidoping-Organisation gemäss Code dazu befugt war;
 - (ii) die UEFA-Administration rechtzeitig informiert wurde;
 - (iii) die von der Antidoping-Organisation registrierten Fakten nach Ansicht der UEFA-Administration ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gemäss dem vorliegenden Anhang darstellen.
45. Die Zuständigkeit für Verfahren gegen einen Spieler, dem drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden, liegt bei der Antidoping-Organisation, die die meisten Versäumnisse registriert hat. Wurden die Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von drei verschiedenen Antidoping-Organisationen festgestellt, ist jene Organisation zuständig, deren Testpool der Spieler zum Zeitpunkt des dritten Versäumnisses angehörte. Gehörte der Spieler zu diesem Zeitpunkt sowohl dem Internationalen Registrierten Testpool der FIFA als auch dem Nationalen Registrierten Testpool an, ist die FIFA zuständig. Gehörte der Spieler zu diesem Zeitpunkt sowohl dem UEFA-Testpool als auch dem Nationalen Registrierten Testpool an, ist die UEFA zuständig.

G. Einschaltung der UEFA-Disziplinarinstanzen

46. Die UEFA-Disziplinarinstanzen werden erst eingeschaltet, wenn ein Spieler innerhalb der massgebenden Dauer von 18 Monaten ein drittes Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis (jegliche Kombination von Kontrollversäumnissen und/oder Meldepflichtversäumnissen) begeht. Sie sind nicht an die Feststellungen aus dem entsprechenden Verfahren gebunden, weder hinsichtlich der Beurteilung einer für ein mutmassliches Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnis vorgebrachten Erklärung noch in anderer Weise. Die Beweislast liegt bei der Antidoping-Organisation, die das Verfahren eingeleitet hat. Sie muss alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale für ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis nachweisen.
47. Kommen die UEFA-Disziplinarinstanzen zum Schluss, dass zwei mutmassliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen erwiesen sind, das dritte jedoch nicht, liegt kein Verstoss gegen Buchstabe 2.01d) dieses Reglements vor. Lässt sich der Spieler binnen der massgebenden Dauer von 18 Monaten allerdings ein oder zwei weitere Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse zuschulden kommen, kann unter Anrechnung der früheren Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die von der Disziplinarinstanz im vorhergehenden Verfahren bestätigt wurden, und aufgrund des/der nachmaligen mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse/s des Spielers ein neues Verfahren eingeleitet werden.
48. Leitet die UEFA-Administration innerhalb von 30 Tagen, nachdem der WADA das mutmassliche dritte Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis des Spielers gemeldet wurde, kein Verfahren gegen den Spieler bezüglich eines Verstosses gegen die Antidoping-Vorschriften gemäss Buchstabe 2.01d) dieses Reglements ein, wird davon ausgegangen, dass kein solcher Verstoss vorliegt.

H. Vertraulichkeit

49. Die UEFA behandelt Angaben zum Aufenthaltsort jederzeit streng vertraulich und verwendet sie ausschliesslich für die Planung, Koordination und Durchführung von Kontrollen oder die Behandlung möglicher Verstösse gegen Antidoping-Vorschriften. Die UEFA vernichtet Angaben zum Aufenthaltsort, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr gebraucht werden.
50. Die WADA und alle Antidoping-Organisationen, die den Code ratifiziert haben, unterstehen denselben Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Angaben zum Aufenthaltsort.
51. Die UEFA kann nicht haftbar gemacht werden für die Verwendung von Angaben zum Aufenthaltsort durch die WADA oder jegliche andere Antidoping-Organisationen, selbst wenn die Angaben von der UEFA stammen. Mannschaften und/oder Spieler haben der UEFA gegenüber diesbezüglich keinerlei Ansprüche.



ANHANG 2

UEFA-Kontaktangaben betreffend Meldepflicht

Fax	+41 22 990 31 31
E-Mail	antidoping@uefa.ch
SMS	+41 76 333 21 58

UEFA
Anti-Doping Programme
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
UEFA.com

Union des associations
européennes de football

